

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil des [Berichts 2020-GC-98](#)

Auftrag 2020-GC-60 Brodard Claude, Morel Bertrand, Gobet Nadine, Gaillard Bertrand, Collaud Romain, Julmy Markus, Dorthe Sébastien, Dafflon Hubert, Schwander Susanne – Direkthilfe für Unternehmen und Selbstständigerwerbende, die der Bundesrat zum Schliessen gezwungen hat

Zusammenfassung des Auftrags

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags verlangen vom Staatsrat, dass er einen A-fonds-perdu-Beitrag von 20 Millionen Franken bereitstellt, um die Freiburger Selbstständigerwerbenden und Unternehmen und insbesondere jene zu unterstützen, die durch den Entscheid des Bundesrats ihre Tätigkeit einstellen mussten. Sie begründen ihren Vorstoss damit, dass die Betroffenen mit Fixkosten (Mieten, Versicherungen, Unterhaltsverträge, Sozialabgaben, Informatikauslagen, Aufträge usw.) konfrontiert sind, die sie nicht mehr tragen können, auch wenn die Löhne dank Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsausfallentschädigung gedeckt sind. Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags verlangen, dass die Finanzhilfe an diverse Modalitäten und Bedingungen insbesondere hinsichtlich des Firmensitzes gebunden und gestützt auf den Umsatz des Geschäftsjahres 2019 berechnet wird. Sie verlangen, dass die Finanzhilfe 5 % des Umsatzes im Verhältnis zur Anzahl Tage des Stillstands beträgt. Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags verlangen zudem, dass der Staatsrat die Möglichkeit prüft, diese Hilfe auf Unternehmen und Selbstständigerwerbende auszudehnen, die indirekt von der Arbeitseinstellung betroffen sind.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Fixkosten der Unternehmen hoch sind und zumeist weiterhin anfallen, auch in Zeiten, in denen die Tätigkeit teilweise oder ganz eingestellt werden muss. Deshalb hat er eine bedeutende Summe bereitgestellt, um einen Beitrag an die Mietkosten von Geschäftsflächen zu leisten. Diese Massnahme wurde auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Geschäftsflächen ausgedehnt und die Anspruchsvoraussetzungen wurden gelockert (Aufhebung der Umsatzobergrenze, Ausdehnung auf Firmen, die dem Eigentümer des Produktionsapparats gehören, Übernahme von mehreren Mieten pro Wirtschaftseinheit). Gemäss den bisherigen Beobachtungen machen viele Eigentümerinnen und Eigentümer mit und entlasten so das Freiburger Wirtschaftsgefüge während zwei Monaten von den Miet- oder Hypothekarzinsen.

Die übrigen Fixkosten bleiben geschuldet. Allerdings stellt bei zahlreichen Wirtschaftseinheiten die Miete einen bedeutenden Teil der Fixkosten dar, weshalb die gewählte Finanzhilfe an diesem Kostenpunkt ansetzt.

Allgemein scheint die Vergabe eines Betrags von 20 Millionen Franken zusätzlich zu den bereits für die Massnahme für Geschäftsmieten bereitgestellten 20 Millionen Franken nicht angezeigt. Ausserdem führt eine Finanzhilfe, deren einziges Vergabekriterium auf dem Umsatz basiert, zu einer gewissen Ungleichbehandlung zwischen den Empfängern je nach dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind: Eine Firma, die als Zwischenhändler tätig ist, würde einen hohen Beitrag erhalten, obwohl sich ihr wirtschaftlicher Nutzen auf die Weitergabe eines Produkts beschränkt. Ein Verarbeitungsbetrieb, der einen proportional tieferen Umsatz generiert, würde hingegen einen tieferen Beitrag erhalten, obwohl er hohe Lohnkosten trägt.

Letztendlich ist zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Massnahme mit hohen Umsetzungskosten verbunden wäre. Sie würde insbesondere den Einsatz von Buchhaltungsbeauftragten und Treuhandgesellschaften erfordern und folglich die variablen Kosten der Unternehmen erhöhen, die diese Finanzhilfe beim Staat beantragen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat, den Auftrag aufzuteilen und ihn in Bezug auf den Grundsatz eines Beitrags an die Fixkosten (Mieten) der Unternehmen und Selbstständigerwerbenden anzunehmen, er lehnt das im Auftrag vorgeschlagene Vorgehen ab. Er gibt dem Auftrag direkt Folge mit seiner Verordnung vom 5. Mai 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (SGF 821.40.63). Die Regierung ist der Meinung, dass der Auftrag bereits umgesetzt wurde.

Falls der Grosse Rat die Aufteilung ablehnt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.